

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2014 – Nr. 7

Ausgegeben: Dresden, am 11. April 2014

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

Kontaktstudium Liturgiewissenschaft A 88

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Fortbildung für Pfarrer und Pfarrerrinnen „Wege der Interpretation. Hermeneutik der Schrift, der Geschichte und des Lebens“ A 89

Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung

Vom 18. März 2014

A 86 Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen ab 2014 A 89

Zweite Änderung der Verwaltungsvorschrift über den Dienstweg in Verwaltungsangelegenheiten

Vom 18. März 2014

A 86 **V. Stellenausschreibungen**

1. Pfarrstellen A 106

2. Kantorenstellen A 106

4. Gemeindepädagogenstellen A 107

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für Posaunenmission und Evangelisation am Sonntag Misericordias Domini (5. Mai 2014)

A 87 6. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin des gehobenen Verwaltungsdienstes A 108

Abkündigung der Landeskollekte für Kirchenmusik am Sonntag Kantate (18. Mai 2014)

A 87

Veränderung im Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz

A 87

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Veränderung im Kirchenbezirk Löbau-Zittau

A 88

Entfallen

A. BEKANNTMACHUNGEN**II.****Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen****Zweite Rechtsverordnung
zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung
Vom 18. März 2014**

Reg.-Nr. 1230/ 255

Die Zuständigkeitsverordnung vom 31. Juli 2007 (ABl. S. A 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 2011 (ABl. S. A 89), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. In § 1 Absatz 2 Buchstabe b werden das Wort „Großenhain,“ und das Wort „Meißen“ gestrichen und nach den Wörtern „Löbau-Zittau,“ die Wörter „Meißen-Großenhain“ eingefügt.

2. Dem § 2 Absatz 2 Nummer 1 wird folgender Buchstabe j angefügt:

„j) von dauerhaften, widmungsverträglichen Nutzungsänderungen von Kirchgebäuden (§ 41 Absatz 3 Buchstabe c KGO);“

3. Dem § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Gemäß § 3 Absatz 4 LMG überträgt das Landeskirchenamt der Zentralstelle für Personalverwaltung die abschließende Bearbeitung der folgenden Anstellungen bei Kirchenbezirken ohne Vorlage beim Landeskirchenamt, wenn die Anstellungsfähigkeit gemäß § 3 Absatz 2 LMG vorliegt:

- Mitarbeiter im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst, sofern deren Stellen durch Personalkostenzuweisung nach § 4 Zuweisungsgesetz finanziert werden,

– Mitarbeiter in Kassenverwaltungen mit Ausnahme der Leiter,

– Mitarbeiter in Freizeitheimen.

Die Genehmigung der Anstellung gilt mit der abschließenden Bearbeitung als erteilt.“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Ausnahme von § 1 Nummer 2 am 1. Mai 2014 in Kraft. § 1 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

**Zweite Änderung
der Verwaltungsvorschrift über den Dienstweg in Verwaltungsangelegenheiten
Vom 18. März 2014**

Reg.-Nr. 1004/ 293

Die Verwaltungsvorschrift über den Dienstweg in Verwaltungsangelegenheiten vom 20. November 2007 (ABl. S. A 254), zuletzt geändert am 10. Mai 2011 (ABl. S. A 89), wird wie folgt geändert:

I.

Dem Abschnitt II Nummer 6 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind Anträge auf Genehmigung der Anstellung von

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst, sofern deren Stellen durch Personalkostenzuweisung nach § 4 Zuweisungsgesetz finanziert werden,

II.

Die Änderung gemäß Nummer I findet auf alle Verwaltungsvorgänge ab 1. Mai 2014 Anwendung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

III. Mitteilung

Abkündigung der Landeskollekte für Posaunenmission und Evangelisation am Sonntag Misericordias Domini (5. Mai 2014)

Reg.-Nr. 401320-19 (2) 179

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2013/2014 (ABl. 2013 S. A 215) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Um Menschen Gottes Wort weiterzugeben, braucht es in der Vielfalt der Lebenswelten heute auch vielfältige Formen und Wege. Die Kollekte heute unterstützt Gemeinden, die mit der Vorbereitung und Durchführung von Evangelisationen zum Glauben einladen.

Der zweite Teil der Kollekte fließt in die Arbeit der Sächsischen Posaunenmission.

Ehrenamtliche Chorleiter im Posaunenchor

Der Auftrag der Posaunenchoräle, die Frohe Botschaft mit den Blechblasinstrumenten zu verkündigen, wird von Generation zu Generation weitergegeben. Dazu brauchen wir fähige Chorleiterinnen und Chorleiter. Von unseren 445 Posaunenchorälen werden 370 ehrenamtlich geleitet. Die Sächsische Posaunenmission bietet dafür landesweite Chorleiterlehrgänge an, die auch mit einer Prüfung abgeschlossen werden.

Wir danken für die finanzielle Unterstützung.

Abkündigung der Landeskollekte für Kirchenmusik am Sonntag Kantate (18. Mai 2014)

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2013/2014 (ABl. 2013 S. A 215) wird empfohlen, die Abkündigungen mit folgenden Angaben zu gestalten:

Singet dem Herrn ein neues Lied, denn er tut Wunder. Der Wochenspruch zum Sonntag Kantate aus Psalm 98 ist ein fröhlicher Aufruf an uns alle, singende Gemeinde zu sein. Wer frohen Herzens singt, wird andere zum fröhlichen Glauben anstecken.

Wir brauchen in unserer Kirche Menschen, die das Singen gekonnt weiter tragen, die zum Singen anstecken, in großen wie kleinen Formen und Verhältnissen.

Deshalb bildet die Landeskirche kirchenmusikalischen Nachwuchs, Singleiter, Chorleiter, Organisten und andere Instrumentalisten aus, die in der Lage sind, die alten Lieder neu zu singen und die neuen Lieder bekannt werden zu lassen.

Mit der heutigen Kollekte unterstützen Sie die kirchenmusikalische Grundausbildung, welche dazu hilft, dass in allen Gemeinden Sachsens das Singen als Lob Gottes an die nächste Generation weiter gegeben wird.

Veränderung im Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz

Namensfeststellung

Reg.-Nr. 50-Wiederau (Gl.-Ro.) 17/231

Als amtlicher Name der bisher unter der Bezeichnung „Evangelisch-Lutherische Pankratiuskirchgemeinde Wiederau“ geführten, häufig auch anders bezeichneten Kirchgemeinde wird festgestellt:

„Evangelisch-Lutherische St.-Pankratius-Kirchgemeinde
Wiederau“.

Veränderung im Kirchenbezirk Löbau-Zittau

Vereinigung der bisher in einem Schwesterkirchverhältnis verbundenen Ev.-Luth. St.-Barbara-Kirchgemeinde Obercunnersdorf und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kottmarsdorf (Kbz. Löbau-Zittau)

Reg.-Nr. 50-Obercunnersdorf (Lö-Zi) 1/90

§ 3

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturegesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

§ 1

Die Ev.-Luth. St.-Barbara-Kirchgemeinde Obercunnersdorf und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kottmarsdorf im Kirchenbezirk Löbau-Zittau haben sich durch Vertrag vom 28. Oktober 2013, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 3. Dezember 2013 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 1. Januar 2014 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen

„Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Obercunnersdorf“ trägt.

§ 2

(1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Obercunnersdorf hat ihren Sitz in Obercunnersdorf.

(2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

(1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Obercunnersdorf ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. St.-Barbara-Kirchgemeinde Obercunnersdorf und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kottmarsdorf.

(2) Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Obercunnersdorf werden die Grundvermögen der Pfarllehen zu Niedercunnersdorf, zu Obercunnersdorf und zu Kottmarsdorf, der Kirchenlehen zu Niedercunnersdorf und zu Obercunnersdorf sowie die Kantoratlehen zu Obercunnersdorf, zu Kottmarsdorf und die Kirchschullehen zu Kottmarsdorf zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Obercunnersdorf verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

Dresden, 3. Dezember 2013

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

L.S.

am Rhein
Oberkirchenrat

Kontaktstudium Liturgiewissenschaft

Reg.-Nr. 610190

Für die langfristige Planung wird schon jetzt auf das Kontaktstudium am Liturgiewissenschaftlichen Institut der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche bei der Theologischen Fakultät Leipzig hingewiesen:

Zahlreiche neue Gottesdienstformen wurden und werden entwickelt und erprobt und gleichzeitig wird die traditionelle Liturgie neu entdeckt. Liturgen und Liturginnen fragen nach ihrer Rolle und arbeiten an ihrer Präsenz. Empirische Untersuchungen, liturgiethologische Reflexionen und vielfältige Praxishilfen erscheinen.

Das *Kontaktstudium Liturgiewissenschaft* bietet Pfarrern und Pfarrern sowie Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen die Möglichkeit, sich ein Sommersemester lang vertieft mit Fragen zu Geschichte, Theologie und Praxis des evangelischen Gottesdienstes zu beschäftigen.

Das *Kontaktstudium Liturgiewissenschaft* umfasst Studienangebote an der Universität Leipzig im Bereich der Liturgiewissenschaft, der Evangelischen Theologie und benachbarter Fachgebiete (Theater- und Musikwissenschaft, Kirchenmusik, Germanistik u. a.), die Teilnahme an den speziellen Angeboten des Liturgiewissenschaftlichen Instituts der VELKD und ein individuelles Coaching. Für eigene liturgiewissenschaftliche Arbeit und Reflexionen der eigenen Praxis bietet unsere reiche Bibliothek alle Voraussetzungen.

In jedem Sommersemester stehen max. vier Plätze für das Kontaktstudium zur Verfügung.

Weitere Auskunft erteilt der Geschäftsführer des Liturgiewissenschaftlichen Instituts der VELKD Christian Lehnert, Tel. (03 41) 9 73 54 81, E-Mail: christian.lehnert@uni-leipzig.de.

Bewerbungen richten Sie bitte bis **15. Januar** des jeweiligen Jahres an das Liturgiewissenschaftliche Institut der VELKD, Martin-Luther-Ring 3, 04109 Leipzig über den Dienstweg Landeskirchenamt (Beantragung gemäß § 7 a der Fortbildungsverordnung).

Fortbildung für Pfarrer und Pfarrerinnen „Wege der Interpretation.“ Hermeneutik der Schrift, der Geschichte und des Lebens“

Reg.-Nr. 610190

Das Institut für Ethik der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen bietet vom 22. bis 25. September 2014 eine Fortbildung für Pfarrer und Pfarrerinnen an. Es handelt sich dabei um eine überregionale Veranstaltung für Pfarrer und Pfarrerinnen aller Landeskirchen, die ihre Schwerpunkte auf ethische Fragestellungen aus systematisch-theologischer Perspektive legt. Die Fortbildung bietet neben der theoretischen Grundlagenreflexion auch die Möglichkeit zu Begegnung und Austausch von Pfarrern und Pfarrerinnen verschiedener Landeskirchen.

Die diesjährige Frage nach „Wegen der Interpretation“ ist von grundlegender Bedeutung, insbesondere für die kirchliche Arbeit in einer pluralen Gesellschaft. Die Fortbildung stellt die Frage nach „Wegen der Interpretation“ unter den Gesichtspunkten der Hermeneutik der Schrift, der Geschichte und des Lebens.

Hat die Hermeneutik ihre Wurzeln ursprünglich in der antiken Exegese, der Auslegung des jüdischen Tanach und biblischer Texte, so beschränkt sich das darin wahrgenommene und problematisierte Phänomen jedoch nicht nur auf die Interpretation biblischer oder literarischer Texte und historische Rekonstruktionen, sondern erweist sich vielmehr als tief in alltäglichen Dimensionen des Daseins verwurzelt. Hierin klingt das Verstehen als die Art und Weise an, auf die sich der Mensch in der Welt überhaupt orientierend bewegt. Das Verstehen und damit die Hermeneutik scheinen darin in ihrer grundlegenden anthropologischen Funktion auf. Verstehen in all seinen Horizonten vollzieht sich nie unmittelbar, sondern immer nur in und durch Interpretation.

Während der Fortbildung wird das komplexe Thema anhand von ausgewählten theologischen und philosophischen Texten aus Tradition und Gegenwart beleuchtet. Neben systematisch-theologischen Überlegungen werden auch exegetisch-hermeneutische Methoden Berücksichtigung finden. Grundlage jeder Arbeitsgemeinschaft sind verschiedene Fachtexte, zu denen es auf der Fortbildung zunächst ein Einführungsreferat im Plenum gibt. Danach werden die einzelnen Themengebiete in kleineren Arbeitsgruppen diskutiert und erarbeitet.

Tagungszeitraum: Montag, den 22.09.2014, 13:00 Uhr bis Donnerstag, den 25.09.2014, 12:15 Uhr

Tagungsort: Institut für Ethik, Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Tübingen, Liebermeisterstraße 12, 72076 Tübingen

Tagungsgebühr: 75 Euro, zuzüglich Übernachtung und Verpflegung (165 Euro – Hotel Garni oder 90 Euro – Evangelisches Stift)

Anmeldung bis **31. Mai 2014** per E-Mail an sekretariat.graeb-schmidt@ev-theologie.uni-tuebingen.de, zugleich bitte mit dem Fortbildungsantrag (cn.evllks.de > Downloads/Formular > Weiterbildung) auf dem Dienstweg beim Landeskirchenamt.

Weitere

Informationen: <http://www.ethik.uni-tuebingen.de/>

Die Veranstaltung ist eine anerkannte Fortbildungsmaßnahme im Sinne der Fortbildungsverordnung vom 18. April 2000 (ABl. S. A 64–A 65) in der jeweils geltenden Fassung.

Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen ab 2014

Reg.-Nr. 40200/416

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat in Zusammenarbeit mit den obersten Finanzbehörden der Länder die amtlichen Vordrucke für Zuwendungsbestätigungen erneut überarbeitet und mit BMF-Schreiben vom 7. November 2013 für verbindlich erklärt (vgl. § 50 Absatz 1 EStDV). Das BMF-Schreiben ist im Bundessteuerblatt I (BStBl I Seite 1333) veröffentlicht. Gleichzeitig wurde das BMF-Schreiben vom 30. August 2012 (BStBl I Seite 884) aufgehoben.

Die im BMF-Schreiben vom 7. November 2013 enthaltenen Anweisungen zum Erstellen und Ausfüllen der Vordrucke sind auch aus haftungsrechtlichen Gründen unbedingt zu beachten. Die

neuen Vordruckmuster sind als Anlage beigelegt. Muster 1 bis 3 sind für die kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Muster 4 bis 6 für steuerbegünstigte Vereine und Muster 7 bis 12 für Stiftungen öffentlichen bzw. privaten Rechts zu verwenden.

Es wird seitens der Finanzverwaltung erwartet, dass für 2014 nur noch die neuen Muster für Zuwendungsbestätigungen verwendet werden.

Das BMF-Schreiben vom 7. November 2013 und die neuen Muster für Zuwendungsbestätigungen als ausfüllbare Formulare stehen im Corporate Net (CN) der Landeskirche sowie unter <https://www.formulare-bfinv.de> zur Verfügung.

Anlagen

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der inländischen öffentlichen Dienststelle)

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift des Zuwendenden

| | | |
|-------------------------------------|-------------------|--------------------|
| Betrag der Zuwendung - in Ziffern - | - in Buchstaben - | Tag der Zuwendung: |
|-------------------------------------|-------------------|--------------------|

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke) verwendet wird.

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit ist.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, der/dem das Finanzamt StNr..... mit **Feststellungsbescheid** vom **die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO festgestellt hat.**

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. **das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).**

| |
|---|
| Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der inländischen öffentlichen Dienststelle) |
|---|

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

| |
|------------------------------------|
| Name und Anschrift des Zuwendenden |
|------------------------------------|

| | | |
|-----------------------------------|-------------------|--------------------|
| Wert der Zuwendung - in Ziffern - | - in Buchstaben - | Tag der Zuwendung: |
|-----------------------------------|-------------------|--------------------|

| |
|---|
| Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw. |
|---|

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen. **Die Zuwendung wurde nach dem Wert der Entnahme (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt, bewertet.**
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

| |
|--|
| Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke) verwendet wird. |
|--|

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit ist.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, der/dem das Finanzamt StNr..... mit **Feststellungsbescheid** vom **die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO festgestellt hat.**

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. **das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).**

| |
|---|
| Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der inländischen öffentlichen Dienststelle) |
|---|

Sammelbestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

| |
|-------------------------------------|
| Name und Anschrift des Zuwendenden: |
|-------------------------------------|

| | | |
|---|-------------------|---------------------------------|
| Gesamtbetrag der Zuwendung - in Ziffern - | - in Buchstaben - | Zeitraum der Sammelbestätigung: |
|---|-------------------|---------------------------------|

| |
|---|
| Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke) verwendet wird. |
|---|

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit ist.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, der/dem das Finanzamt StNr..... mit Feststellungsbescheid vom die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO festgestellt hat.**

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder Ähnliches ausgestellt wurden und werden.

Ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. **das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).**

Anlage zur Sammelbestätigung

| Datum der Zuwendung | Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen (ja/nein) | Betrag |
|---------------------|--|--------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Gesamtsumme _____ €

| |
|---|
| Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung) |
|---|

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

| |
|-------------------------------------|
| Name und Anschrift des Zuwendenden: |
|-------------------------------------|

| | | |
|-------------------------------------|-------------------|--------------------|
| Betrag der Zuwendung - in Ziffern - | - in Buchstaben - | Tag der Zuwendung: |
|-------------------------------------|-------------------|--------------------|

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke) **nach dem** Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes StNr., vom **für den letzten Veranlagungszeitraum** nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt....., StNr. mit Bescheid vom..... nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke)

| |
|---|
| <p>Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke)</p> <p>verwendet wird.</p> <p>Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.</p> |
|---|

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. **das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).**

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Table with 3 columns: Wert der Zuwendung - in Ziffern -, - in Buchstaben -, Tag der Zuwendung:

Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- Checkboxes for: Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen... Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen... Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht... Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben... Wir sind wegen Förderung... Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt...

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke) verwendet wird.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

| |
|---|
| Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung) |
|---|

Sammelbestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeiträge

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

| |
|-------------------------------------|
| Name und Anschrift des Zuwendenden: |
|-------------------------------------|

| | | |
|---|-------------------|---------------------------------|
| Gesamtbetrag der Zuwendung - in Ziffern - | - in Buchstaben - | Zeitraum der Sammelbestätigung: |
|---|-------------------|---------------------------------|

- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke) nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes StNr., vom für den letzten Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt....., StNr., mit Bescheid vom..... nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke)

| |
|---|
| Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke) verwendet wird. |
| Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind: |
| <input type="checkbox"/> Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist |

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder Ähnliches ausgestellt wurden und werden.

Ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

| |
|--|
| Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des öffentlichen Rechts) |
|--|

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des öffentlichen Rechts

| |
|-------------------------------------|
| Name und Anschrift des Zuwendenden: |
|-------------------------------------|

| | | |
|-------------------------------------|-------------------|--------------------|
| Betrag der Zuwendung - in Ziffern - | - in Buchstaben - | Tag der Zuwendung: |
|-------------------------------------|-------------------|--------------------|

| |
|--|
| Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke) verwendet wird. |
|--|

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

- Die Zuwendung erfolgte **in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock)**.
- Es handelt sich **nicht** um Zuwendungen **in das verbrauchbare Vermögen** einer Stiftung.

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, der/dem das Finanzamt StNr mit Feststellungsbescheid vom die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO festgestellt hat.**

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. **das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).**

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des öffentlichen Rechts)

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des öffentlichen Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung - in Ziffern - - in Buchstaben - Tag der Zuwendung:

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen. Die Zuwendung wurde nach dem Wert der Entnahme (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt, bewertet.
Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke) verwendet wird.

- Die Zuwendung erfolgte in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock).
Es handelt sich nicht um Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung.

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
entsprechend den Angaben des Zuwendenden an ... weitergeleitet, die/der vom Finanzamt ... StNr ... mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom ... von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.
entsprechend den Angaben des Zuwendenden an ... weitergeleitet, der/dem das Finanzamt ... StNr ... mit Freistellungsbescheid vom ... die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO festgestellt hat.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

| |
|--|
| Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des öffentlichen Rechts) |
|--|

Sammelbestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des öffentlichen Rechts

| |
|-------------------------------------|
| Name und Anschrift des Zuwendenden: |
|-------------------------------------|

| | | |
|---|-------------------|---------------------------------|
| Gesamtbetrag der Zuwendung - in Ziffern - | - in Buchstaben - | Zeitraum der Sammelbestätigung: |
|---|-------------------|---------------------------------|

| |
|--|
| Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke) verwendet wird. |
|--|

Es handelt sich nicht um Zuwendungen in das **verbrauchbare Vermögen** einer Stiftung.

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, der/dem das Finanzamt StNr mit Feststellungsbescheid vom die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO festgestellt hat.**

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder Ähnliches ausgestellt wurden und werden.

Ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

Ob die Zuwendung in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) erfolgt ist, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. **das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).**

| |
|--|
| Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des privaten Rechts) |
|--|

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts

| |
|-------------------------------------|
| Name und Anschrift des Zuwendenden: |
|-------------------------------------|

| | | |
|-------------------------------------|-------------------|--------------------|
| Betrag der Zuwendung - in Ziffern - | - in Buchstaben - | Tag der Zuwendung: |
|-------------------------------------|-------------------|--------------------|

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke)
nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes
 StNr., vom **für den letzten Veranlagungszeitraum** nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des
 Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt,
 StNr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des
 begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke)**

| |
|---|
| Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke) verwendet wird. |
|---|

- Die Zuwendung erfolgte **in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock)**.

- Es handelt sich **nicht** um Zuwendungen **in das verbrauchbare Vermögen** einer Stiftung.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. **das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO)**.

| |
|--|
| Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des privaten Rechts) |
|--|

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts

| |
|-------------------------------------|
| Name und Anschrift des Zuwendenden: |
|-------------------------------------|

| | | |
|-----------------------------------|-------------------|--------------------|
| Wert der Zuwendung - in Ziffern - | - in Buchstaben - | Tag der Zuwendung: |
|-----------------------------------|-------------------|--------------------|

| |
|---|
| Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw. |
|---|

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen. **Die Zuwendung wurde nach dem Wert der Entnahme (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt, bewertet.**
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.
- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke) **nach dem** Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes StNr., vom **für den letzten Veranlagungszeitraum** nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt, StNr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke)**

| |
|--|
| Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke) verwendet wird. |
|--|

- Die Zuwendung erfolgte **in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock).**
- Es handelt sich **nicht** um Zuwendungen **in das verbrauchbare Vermögen** einer Stiftung.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. **das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).**

| |
|--|
| Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des privaten Rechts) |
|--|

Sammelbestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts

| |
|-------------------------------------|
| Name und Anschrift des Zuwendenden: |
|-------------------------------------|

| | | |
|---|-------------------|---------------------------------|
| Gesamtbetrag der Zuwendung - in Ziffern - | - in Buchstaben - | Zeitraum der Sammelbestätigung: |
|---|-------------------|---------------------------------|

- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke)
nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes
 StNr., vom **für den letzten Veranlagungszeitraum** nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des
 Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt.....,
 StNr. mit Bescheid vom..... nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des
 begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke)

| |
|---|
| Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke) verwendet wird. |
|---|

- Es handelt sich **nicht** um Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung.

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder Ähnliches ausgestellt wurden und werden.

Ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

Ob die Zuwendung in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) erfolgt ist, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. **das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).**

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **16. Mai 2014** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die Pfarrstelle der **Ev.-Luth. Kirchgemeinde Drebach (Kbz. Marienberg)**

Zur Kirchgemeinde gehören:

- 2.112 Gemeindeglieder
- zwei Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit einem wöchentlichen Gottesdienst in der Kirche zu Drebach und alle zwei Wochen im Bürgerhaus Grießbach
- 1 Kirche, 5 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinde, 2 Friedhöfe, 1 Kindergarten und Schulhort
- 32 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum 1. August 2014
- Dienstwohnung (174,9 m²) mit 5 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung, drei weitere Zimmer (52,5 m²) im Dachgeschoß. Die Wohnung kann auch verkleinert werden.
- Dienstsitz in Drebach.

Weitere Auskunft erteilt das Pfarramt Drebach, Tel. (03 73 41) 71 57 oder der stellvertretende Kirchenvorstandsvorsitzende Weber, Tel. (03 73 41) 71 67.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin zur Leitung einer großen, lebendigen Gemeinde und Mitarbeiterschaft. Der Gottesdienst bildet das Zentrum des Gemeindelebens, kirchenmusikalisch vielseitig ausgestaltet. In ihm treffen sich alle Generationen.

Eine biblisch fundierte Lehre und Ausrichtung der Verkündigung ist für uns selbstverständlich und wichtig. Durch den Kindergarten erreichen wir viele junge Familien und wir freuen uns über viele Kinder und Jugendliche, die unser Gemeindeleben bereichern.

Die gute Zusammenarbeit innerhalb der Allianz vor Ort möchten wir mit Ihnen gern weiter ausbauen.

2. Kantorenstellen

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Eibenstock-Carlsfeld (Kbz. Aue)

6220 Eibenstock-Carlsfeld 13

Angaben zur Stelle:

B-Kantorenstelle

- Dienstumfang: 70 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 10)
- Orgeln:
Kirche Eibenstock: Urban Kreutzbach, 1868, 2/36, 2011 restauriert

Kirche Carlsfeld: Bärmig/Schmeisser, 1863, 2/14, 2003 restauriert

- weitere zur Verfügung stehende Instrumente: Cembalo, Flügel, E-Piano, Harmonium, Pauken, Klavier, verschiedene Blasinstrumente.

Angaben zur Kirchgemeinde:

- 1.985 Gemeindeglieder
- 4 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit 3 wöchentlichen Gottesdiensten in Eibenstock, Carlsfeld und im 14-tägigen Wechsel in Blauenthal und Wildenthal
- 19 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- Im Monat sind Eibenstock dreimal und Carlsfeld sowie Blauenthal und Wildenthal einmal von dem Kantor/von der Kantarin zu bedienen.
- 2 Kurrendegruppen mit 28 regelmäßig Teilnehmenden (18/10)
- 1 Jugendchor mit 12 regelmäßig Teilnehmenden (eigener Leiter)
- 2 Kirchenchöre/Kantoreien mit 36 Mitgliedern (27/9; der kleine Chor hat eine eigene Leiterin)
- 1 wöchentlicher regelmäßiger Instrumentalkreis/Flötenkreis
- 1 Posaunenchor mit 15 Mitgliedern
- 8 jährliche kirchenmusikalische Veranstaltungen (Orgelsommer, Konzerte etc.)
- 1 Rüstzeit (Kurrende, Chorgruppen etc.)
- musikalische Angebote in unserem Kindergarten
- 16 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende.

Wir suchen einen Kantor/eine Kantarin, der/die es als seine/ihre Aufgabe sieht, mit Engagement die Kirchenmusik zur Verkündigung des Evangeliums zu nutzen und durch Einbinden der kirchenmusikalischen Kreise in den Gottesdiensten und durch Konzerte unser Gemeindeleben zu bereichern. Dabei ist uns eine persönliche Beziehung zu unserem Herrn sehr wichtig.

Wir wünschen uns eine selbstständige Arbeitsweise und eine gute Zusammenarbeit.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Lehmann, Tel. (03 77 52) 30 96, der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Frieß, Tel. (03 77 52) 6 65 73 sowie KMD Schubert, Tel. (0 37 74) 8 24 14 20.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an das **Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens**, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

Ev.-Luth. St.-Christopheri-Kirchgemeinde Hohenstein-Ernstthal und Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Trinitatis Hohenstein-Ernstthal mit Schwesterkirchgemeinde Wüstenbrand (Kbz. Glauchau-Rochlitz)

6220 Hohenstein-Ernstthal, St. Chr. 51

Angaben zur Stelle:

B-Kantorenstelle

- Dienstumfang: 90 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. September 2014
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 10)
- Orgeln:
St. Christophori: Jehmlich 1925 (2010 restauriert), 3 Manuale, 58 Register (mit Fernwerk und Glockenspiel)
St. Trinitatis: Eule 1981 (2003 generalüberholt), 2 Manuale, 21 Register

Wüstenbrand: Kreuzbach 1852 (1909 und 1945 umgebaut von Jehmlich), 2 Manuale, 25 Register, reparaturbedürftig

- weitere zur Verfügung stehende Instrumente: 2 Digitalorgeln, 1 Flügel, 2 Klaviere, 1 transportables E-Piano, Probenräume, Notenbibliotheken, Chorpodeste.

Angaben zu den Kirchengemeinden:

- 1.450 Gemeindeglieder in St. Christophori
- 1.550 Gemeindeglieder in St. Trinitatis mit Schwesterkirchengemeinde Wüstenbrand
- 3 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit 3 wöchentlichen Gottesdiensten
- 12 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 bis 2 Gottesdienste wöchentlich spielen und musikalisch ausgestalten
- musikalische Ausgestaltung von Kasualien und Gemeindeveranstaltungen
- in den Schulferien auch gemeinsame Gottesdienste ausgestalten
- 1 Kurrendegruppe mit 12 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Kirchenchöre mit 60 Mitgliedern
- 1 Flötenkreis
- Posaunenchor, Gospelchor, Jugendchor, Vorschulgruppe, Instrumentalkreis „Folxmuzik“ und Männerchor werden ehrenamtlich geleitet
- zahlreiche Ehrenamtliche, auch im musikalischen Bereich.

Die Kirchenvorstände wünschen sich für die Kantorenstelle eine Persönlichkeit, die gemeindebezogen arbeitet und ihren Dienst als Verkündigungsdienst sieht, die die klassische Kirchenmusik pflegt und neue Impulse setzt. Die partnerschaftliche Einbeziehung und Anleitung der Ehrenamtlichen im kirchenmusikalischen Bereich ist uns wichtig.

Die beiden Kirchenchöre und eine Kurrendegruppe sollen vom Kantor geleitet, die anderen Chöre (ehrenamtlich geleitet) musikalisch betreut werden. Konzerte, bei denen die Chöre gemeinsam mitwirken, sind eine wichtige Tradition. Die schon vorhandene Vernetzung mit anderen Kantoreien darf gern ausgebaut werden. Die Organisation von Konzerten auch auswärtiger Ensembles in unseren Kirchen ist ebenfalls Bestandteil der Arbeit.

Der Dienst in allen drei Gemeinden erfordert Mobilität.

Bei der Wohnungssuche sind die Kirchvorsteher gern behilflich. Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Inndorf, Tel. (0 37 23) 6 68 91 80, E-Mail: kg.hohenstein_ernsthal_christphori@evlks.de und KMD Schmiedel, Tel. (0 37 63) 50 93 18, E-Mail: guido.schmiedel@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plauen St. Johannis mit Schwesterkirchengemeinde Plauen Christus, Kirchengemeinde Straßberg und Kirchengemeinde Plauen-Oberlosa (Kbz. Plauen)

6220 Plauen St. Johannis 51

Angaben zur Stelle:

B-Kantorenstelle

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 10)
- Orgel: Jehmlich, 1965, 3 Manuale, 48 Register
- weitere zur Verfügung stehende Instrumente: Chororgel, zwei Flügel, transportables E-Piano, Trampeli-Organ.

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 2.900 Gemeindeglieder
- 6 Predigtstätten (bei 2,5 Pfarrstellen) mit 2 bis 3 wöchentlichen Gottesdiensten in der Christuskapelle Plauen, Straßberg und Oberlosa

- kein weiterer Kantor
- 28 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 2 Gottesdienste pro Woche (1 in St. Johannis Plauen und 1 in den Schwesterkirchengemeinden)
- 1 Kinderchor mit 20 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Kirchenchor/Kantorei mit 25 Mitgliedern
- 1 wöchentlicher regelmäßiger Instrumentalkreis
- 1 Posaunenchor mit 9 Mitgliedern
- ca. 20 jährliche kirchenmusikalische Veranstaltungen (Orgelsommer, Konzerte etc.)
- 6 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende.

75 Prozent des Dienstes sind in der St.-Johannis Gemeinde und in der Stadt Plauen zu leisten. Im Umfang von 25 Prozent sind Dienste für den Kirchenbezirk zu leisten: Planung, Koordination und Öffentlichkeitsarbeit in Plauen und im Kirchenbezirk, Zusammenarbeit mit KMD und dessen Vertretung. Bei der Entwicklung der neuen Struktur der Kirchenmusik in Plauen soll der Stelleninhaber kreativ mitwirken.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Rummel, Tel. (0 37 41) 22 69 57 und KMD Gruschwitz.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **16. Mai 2014** an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

4. Gemeindepädagogenstellen

Ev.-Luth. Versöhnungskirchengemeinde Leipzig-Gohlis mit Schwesterkirchengemeinden Leipzig-Eutritzsch und Podelwitz-Wiederitzsch (Kbz. Leipzig)

64103 Leipzig-Gohlis 173

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 100 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. September 2014
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 8 Stunden Religionsunterricht.

Angaben zu den Schwesterkirchengemeinden:

- ca. 5.000 Gemeindeglieder
- 2,75 Pfarrstellen
- 1 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiterin
- 30 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt
- 2 Kindertagesstätten in Trägerschaft der Kirchengemeinde.

Angaben zum Dienstbereich:

- 4 Schulkindergruppen mit ca. 8–12 regelmäßig Teilnehmenden (wöchentlich)
- Andacht in 1 Kindertagesstätte mit 60 regelmäßig Teilnehmenden (vierzehntägig)
- 1 Junge Gemeinde mit 10 regelmäßig Teilnehmenden (wöchentlich)
- Martinstag, Krippen- und Weihnachtsspiele
- Mitwirkung an 4 Familiengottesdiensten
- Familiensonntage im Schwesterkirchverband
- jährlich 2 gemeinsame Veranstaltungen im Schwesterkirchverband: Kinderbibeltage (Winterferien), Kindercamp des Kirchenbezirks (Sommerferien) bzw. Osterrüstzeit (Osterferien), Zeltlager (Wochenende) und Kinderkirchentag jeweils jährlich im Wechsel
- Beteiligung an Rüstzeiten (z. B. Gemeinderüstzeit)
- Weiterbildung Ehrenamtlicher in der Kinder- und Jugendarbeit

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

- Kontaktpflege zu Schulen (2 staatliche Schulen) und Kindertageseinrichtungen
- 20 in die Kinder- und Jugendarbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende.

Erwartungen an die Bewerber/Bewerberinnen:

- selbstständiges Arbeiten bei kommunikativer und verläSSLicher Zusammenarbeit im Team des Schwesterkirchverbundes
- Kommunikationsfähigkeit auch in Fragen des Glaubens unter Berücksichtigung der Situation von Großstadtgemeinden mit säkularem Umfeld
- Weiterbildung und Befähigung Ehrenamtlicher
- Spielen eines Instruments ist wünschenswert.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Leistner.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **30. Juni 2014** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Versöhnungskirchgemeinde Leipzig-Gohlis, Hans-Oster-Straße 16, 04157 Leipzig zu richten.

6. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin des gehobenen Verwaltungsdienstes

Für das Grundstücksamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens ist die Stelle eines Sachbearbeiters/einer Sachbearbeiterin des gehobenen Verwaltungsdienstes als Vertretung der Stelleninhaberin während der Dauer der Mutterschutzfristen und der ggf. sich anschließenden Elternzeit vorerst befristet bis zum 30. Juni 2015 zu besetzen.

Dienstbeginn: Juli 2014

Dienstumfang: 30 Stunden/Woche (75 Prozent einer Vollbeschäftigung)

Dienstort: Grundstücksamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Budapester Straße 31, 01069 Dresden.

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehört die Bearbeitung der Sachgebiete Grundstücksverkehr und Grundstücksverwaltung für kirchliche Rechtsträger im Bereich der Landeskirche. Die Tätigkeit umfasst u. a. folgende Aufgaben:

- Beratung und Vertragsgestaltung im Bereich des Grundstücksverkehrs (z. B. Kaufverträge, Erbbaurechtsverträge, Tausch o. Ä.)
- Beratung und Vertragsgestaltung im Bereich der Grundstücksverwaltung (z. B. Pachten, Gestattungen, baurechtliche Vereinbarungen o. Ä.)
- Beratung und Vertragsgestaltung in sonstigen grundstücksbezogenen Vorgängen
- Beratung bei öffentlich-rechtlichen Verfahren und Verwaltungsakten (z. B. Flächennutzungspläne, Bebauungspläne o. Ä.)

Anforderungen:

- abgeschlossenes Fachhochschulstudium im Bereich des allgemeinen gehobenen Verwaltungsdienstes (Diplom-Verwaltungswirt/Diplom-Verwaltungswirtin [FH]) oder vergleichbare Ausbildung
- Erfahrungen auf dem Gebiet des Grundstücksrechtes
- sicherer Umgang mit Informationstechnik, insbesondere in Microsoft Word und Excel
- Kenntnisse der Struktur der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
- soziale Kompetenz, eigenverantwortliche Arbeitsweise und Bereitschaft zur kooperativen Zusammenarbeit innerhalb der Dienststelle
- Kirchengliederung.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen in Entgeltgruppe 9.

Weitere Auskunft erteilt Sachgebietsleiterin Metzloff, Tel. (03 51) 46 92-805.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **5. Mai 2014** in schriftlicher Form an das Grundstücksamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Budapester Straße 31, 01069 Dresden zu richten.

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109
– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden

Redaktion: Telefon (03 51) 42 03 14 21, Fax (03 51) 42 03 14 94; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 42 03 14 04, Fax (03 51) 42 03 14 50

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (24 Seiten) beträgt 2,95 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV Vergabe GmbH vorliegen.